

SATZUNG

des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde der Kleingärtner e.V.

Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde der Kleingärtner e.V. hat in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.11.1970 die folgende Satzung beschlossen:

§1 - Name, Sitz, Bereich und Rechtsstellung

Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Kleingärtner e.V., in den folgenden Bestimmungen nur Kreisverband genannt, ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg eingetragener Verein. Er führt den Namen:

„Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Kleingärtner e.V.“

Der Kreisverband umfaßt das Gebiet des Kreises Rendsburg / Eckernförde. Der Sitz der Vereinsleitung befindet sich in Rendsburg. Der Kreisverband ist Mitglied des Landesbundes Schleswig-Holstein der Kleingärtner e.V. Der Kreisverband ist gemeinnützig.

§2 - Gliederung

- 1) Der Kreisverband wird aus den ihm angeschlossenen Kleingärtnervereinen des Kreises Rendsburg / Eckernförde gebildet, deren Mitglieder die Kleingärtner sind.
- 2) Es können nur eingetragene Kleingärtnervereine aufgenommen werden. Die aufgenommenen Vereine müssen die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit haben oder beantragen.

§3 - Zweck und Aufgaben

- 1) Der Kreisverband hat den Zweck, in seinem Bereich das Kleingartenwesen, unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen, zu fördern und die Kleingartenfragen mit der Kreisverwaltung, den Verwaltungsbehörden und Berufsvertretungen zu regeln. Die Tätigkeit des Kreisverbandes ist ausschließlich gemeinnützig.
- 2) Der Kreisverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Kleingartenwesens, besonders der Kleingartenbewegung, durch Werbung, Aufklärung und Belehrung,
 - b) Hilfe bei Planung, Anlegung und Ausbau von Kleingartenanlagen innerhalb der Gemeinden, namentlich bei der Beschaffung von geldlichen Beihilfen und des notwendigen geeigneten Kleingartengeländes,
 - c) Förderung bei der Bewirtschaftung der Kleingärten durch Unterstützung bei der Schädlingsbekämpfung, Fachberatung, Schulung und sonstiger Gemeinschaftseinrichtungen,
 - d) rechtsverbindliche Vertretung der Interessen der angeschlossenen Kleingärtnervereine und ihrer Mitglieder durch den Vorstand (§9), Gewährung von Rechtsberatung und -hilfe in Kleingartenfragen,
 - e) Unterstützung bei Aufstellung der Wirtschaftspläne des Kreises der Städte und Gemeinden, insbesondere Förderung von Dauerkleingartenanlagen und deren Erhaltung,
 - f) Beratung beim Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen der angeschlossenen Kleingärtnervereine.

§4 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Kreisverbandes Rendsburg / Eckernförde kann jeder Kleingärtnerverein werden der im Kreis Rendsburg / Eckernförde seinen Sitz hat. Die angeschlossenen Kleingärtnervereine sind verpflichtet, ihre Geschäfte entsprechend dieser Satzung zu führen.
- 2) Der Beitritt zum Kreisverband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der

erweiterte Vorstand. Ablehnung der Aufnahme kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 3) Mit dem Aufnahmeantrag ist von dem erweiterten Vorstand des antragstellenden Kleingärtnervereins schriftlich zu erklären, dass er diese Satzung als für den Verein rechtsverbindlich anerkennt, desgleichen die ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlüsse des Kreisverbandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- d) Auflösung des Kreisverbandes

Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht nachkommt oder sich grober Verstöße gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen der Kleingartenbewegung zu schulden kommen läßt. Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen den Beschluß des erweiterten Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Nähere regelt die Ausschlußordnung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht auf die Vermögenswerte des Kreisverbandes verloren.

Hat der Kreisverband infolge Generalpächtereigenschaft dem Mitglied Kleingartenland zugeteilt, so fällt dieses Land mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft an den Kreisverband zurück.

§5 - Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand

§6 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes besteht aus den Vertretern der dem Kreisverband angeschlossenen Kleingärtnervereine. Jeder Verein hat eine Stimme. Außerdem ist für je volle 100 im letzten Geschäftsjahr abgerechneten Mitglieder ein weiterer Vertreter mit einer Stimme zuständig. Eine Zusammenfassung der Stimmen eines Kleingärtnervereines auf einen Vertreter ist zulässig. Sind mehrere Vertreter eines Vereins zuständig und anwesend, können diese in ihrer Stimmabgabe nicht beschränkt werden.

Der Vorsitzende ist der 1. Vertreter seines Vereins.

- 2) Alljährlich findet, und zwar bis Ende April die Jahresmitgliederversammlung statt. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden. Außerdem können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Beantragen mindestens 1/5 der Mitglieder, daß eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden soll, so muß eine solche durchgeführt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform, er muß die Tagesordnung enthalten und ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat einen ordnungsmäßig eingebrachten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entsprechen; und der Vorsitzende hat innerhalb 2 Wochen, vom Eingang des Antrags gerechnet, die beantragte Versammlung einzuberufen.

Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen 7 Tage vor der Versammlung ergehen und müssen die Tagesordnung enthalten.

- 3) Der Jahresmitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichtes des erweiterten Vorstandes und der Berichte des Rechnungsführers und der Revisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des erweiterten Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das neue Geschäftsjahr. Dieser muß die Beiträge für die übergeordneten Organisationen enthalten. Festsetzung etwaiger Umlagen.
 - e) Durchführung der Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer, Delegierten und Ausschüsse,
 - f) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den erweiterten Vorstand, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ferner allein zuständig für Beschlüsse über:
- a) Anlage und Veräußerung des Vermögens des Kreisverbandes, soweit Beträge von mehr als DM 500,-- überschritten werden,
 - b) die Aufnahme von Darlehen durch den Kreisverband und die Übernahme von Bürgschaften,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Kreisverbandes.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist.
- 6) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen, die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der errechneten Stimmen beschlossen werden. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluß von Kreisverbandsmitgliedern erfordern eine 2/3 Mehrheit der errechneten Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- Anträge zur Jahresmitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Zulassung zur Verhandlung. Sie müssen von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmen unterstützt werden.
- 7) Zur Beurkundung der Beschlüsse wird über jede Versammlung eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Delegierten des Kreisverbandes in Abschrift spätestens in 28 Tagen nach der Versammlung zuzusenden ist.

§7 - Vereinsvorsitzendentagung (entfällt lt. Beschluß d. Hauptversammlung v. 14.11.1970 in Rendsburg, Bahnhofshotel)

~~Die Vereinsvorsitzendentagung besteht aus den Vorsitzenden der dem Kreisverband angeschlossenen Kleingärtnervereine e.V. oder deren Stellvertreter.~~

~~Die Vorsitzendentagung ist vom Vorsitzenden des Kreisverbandes nach Bedarf einzuberufen.~~

~~Die Vereinsvorsitzendentagung hat das Recht, alle Beschlüsse zu fassen, deren Beschlußfassung satzungsmäßig der Jahresmitgliederversammlung obliegen und deren sofortige Erledigung keinen Aufschub zulassen. §6 Abs. 4 ist zu beachten.~~

~~Die Vorsitzendentagung hat das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen.~~

§8 - Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem Vorstand (§9 der Satzung), 6 Beisitzern und dem Kreisfachwart.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung in ihre Ämter durch Wahlen eingesetzt. Es können nur Personen gewählt werden, die den Gemeinnützigkeitsaufsichtsrichtlinien der Landesregierung Schleswig-Holstein, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4.4.1950 entsprechen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Im ersten Jahr entscheidet das Los wer ein, zwei

oder drei Jahre im Amt verbleibt. Wiederwahl ist zulässig.

Die zu Wählenden sollen in der Versammlung anwesend sein. Sie sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt annehmen. Vorgeschlagene, die nicht anwesend sind, müssen schriftlich erklärt haben, daß sie mit ihrer Wahl einverstanden sind.

- 3) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Ausschüsse gewählt werden. Diese Ausschüsse haben sich einen Vorsitzenden zu wählen, der die Sitzung leitet. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse sind dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung als Empfehlung zuzuleiten.
- 4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die der besonderen Ausschüsse üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Sitzungsentschädigungen könne gezahlt werden. Bare Auslagen und Arbeitsversäumnisse werden erstattet.

- 5) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern des Kreisverbandes,
 - b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) die Vorlage der Jahresrechnung und die Erstattung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Jahresmitgliederversammlung.
- 6) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Einladungen ergehen schriftlich 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage beschränkt werden.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies fordern. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden der gleichzeitig Schriftführer ist und dem Rechnungsführer. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB – sogenannter geschäftsführender Vorstand -. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Kreisverbandes berechtigt.

Für bestimmte Angelegenheiten kann der Vorstand anderen Personen Vertretungsvollmacht erteilen. Dies bedarf der Schriftform.

- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes, darüber hat er dem erweiterten Vorstand zu berichten. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand wirkt im Auftrag des Landesbundes bei dessen Angelegenheiten mit, soweit diese sich auf den örtlichen Bereich des Kreisverbandes beziehen.
- 3) Der Vorsitzende, oder bei seiner Behinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Er vertritt als erster den Kreisverband bei den Tagungen des Landesbundes.
- 4) Mindestens einmal im Vierteljahr hat der Vorstand zu einer Sitzung zusammenzutreten.
- 5) Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechnungsführer kann von der Mitgliederversammlung eine ihrer Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§10 - Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Für das Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesengelten die vom Landesbund auf Grund des §10 der Landesbundsatzung herausgegebenen allgemeinen Richtlinien.

Für den Geldverkehr, der grundsätzlich bargeldlos abgewickelt werden soll, ist ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse einzurichten.

- 2) Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Bei allen Einnahmen und Ausgaben ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes notwendig. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand einen Voranschlag aufzustellen, wie die Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt werden. Dieser Voranschlag ist ein vorläufiger und bedarf der Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie durch Einschränkungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, der Genehmigung des erweiterten Vorstandes, anderenfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- 3) Von der Jahresmitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben halbjährlich ordnungsmäßige Buch- und Kassenprüfungen durchzuführen, eine Prüfung davon muss unvermutet sein. Bei Bedarf können Sonderprüfungen angeordnet werden.
- 4) Über jede Prüfung ist ein Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern, dem Vorsitzenden und Rechnungsführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§11 - Satzung der angeschlossenen Vereine

- 1) In den Satzungen der örtlichen Vereine muß vorgesehen sein, daß Mitglied des Vereins jede geschäftsfähige Person werden kann, die im Bereich des Vereins kleingärtnerisch tätig ist, insbesondere einen Kleingarten bewirtschaftet, sowie solche Personen, die sich um die Förderung des Kleingartengedankens besonders verdient gemacht haben.
- 2) Im übrigen sind die Satzungen der Kleingartenvereine der Satzung des Kreisverbandes sinngemäß anzupassen. Der Satz „Der Verein ist gemeinnützig“ muß enthalten sein.

§12

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§13 - Änderung des Vereinszwecks, Auflösung

Die Änderung des Vereinszweckes des Kreisverbandes (§3) und seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einzuberufen ist, beschlossen werden. Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem Landesbund Schleswig-Holstein der Kleingärtner e.V. zur Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens zu überweisen.

§14 - Satzungsänderungen

Der Vorstand kann Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vornehmen.

§15

Diese Satzung tritt am 1.1.1971 in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rendsburg, den 14.11.1970

Kreisverband Rendsburg / Eckernförde
der Kleingärtner e.V.

- Der Vorstand -

beurkundet vom Amtsgericht Rendsburg
am 20. Januar 1971. JA Bütow